

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die
Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Gemeinde Walschleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Walschleben vom 21.06.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Walschleben in der Sitzung am 30.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Walschleben.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Walschleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Walschleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,25 EUR Essen- und 0,15 EUR Milchgeld je Kind und Tag erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und auf das Konto der Gemeinde Walschleben zu entrichten. Die Gebührenzahung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wechselt ein Kind die Betreuungszeit (Halb- bzw. Ganztagsbetreuung) bis zum 15. des Monats, so sind die Benutzungsgebühren entsprechend der neuen Betreuungszeit zu entrichten. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit nach dem 15. des Monats bleiben die am 1. des Monats festgesetzten Betreuungsgebühren unverändert.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des monatlichen Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Staffelung für Kinder

vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kinder - Ganztagsbetreuung (ab 5 Stunden)

Kind aus Familie mit 1 Kind	161,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern	136,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern	112,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit vier und mehr Kindern	88,00 EUR

Kinder – Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)

Kind aus Familie mit 1 Kind	96,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern	81,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern	67,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit vier und mehr Kindern	52,00 EUR

Staffelung für Kinder

vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kinder - Ganztagsbetreuung (ab 5 Stunden)

Kind aus Familie mit 1 Kind	97,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern	82,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern	67,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit vier und mehr Kindern	53,00 EUR

Kinder – Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)

Kind aus Familie mit 1 Kind	58,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern	49,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern	40,00 EUR
Kind(er) aus Familie mit vier und mehr Kindern	31,00 EUR

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Walschleben erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2005 außer Kraft.

Walschleben, den 15.12.2010


M. Weiß
Bürgermeister

